

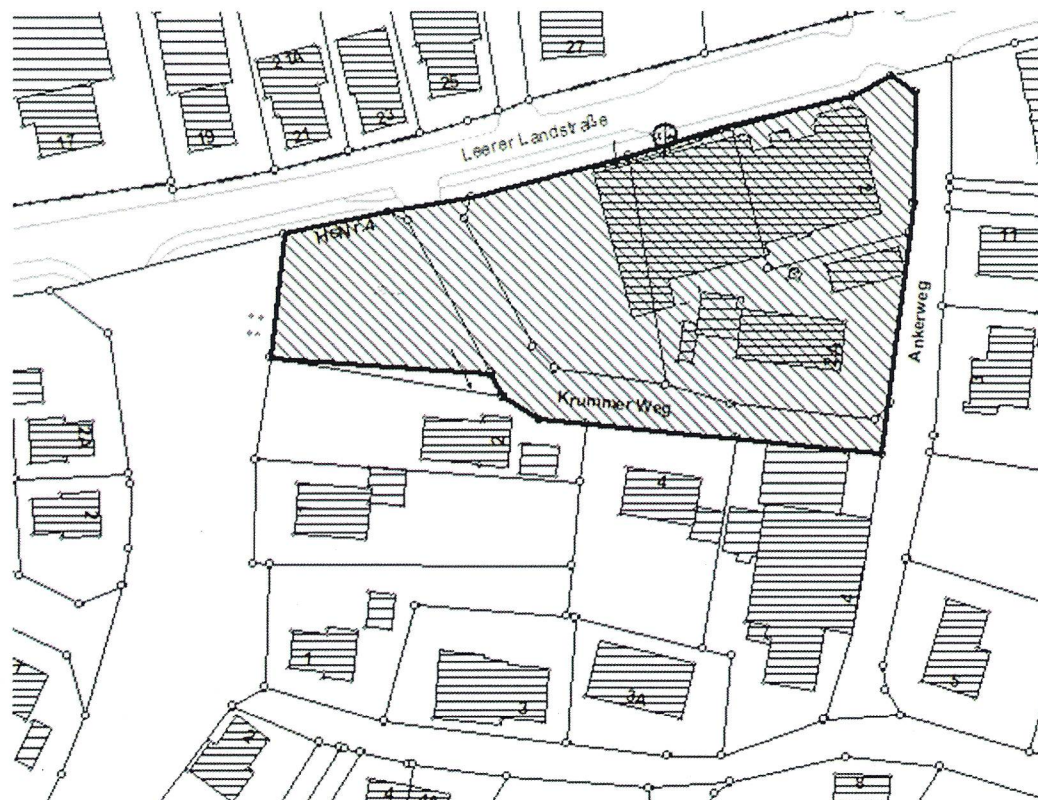


Bekanntmachung

48. Änderung des Flächennutzungsplanes in Timmel Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

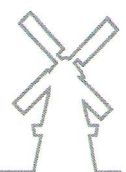
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 beschlossen, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Aufgrund der hohen Auslastung des Edeka Marktes in Timmel soll dieser erweitert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Marktes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann der Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom

11.04.2023 bis 10.05.2023



im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Zimmer 111, während der Dienststunden eingesehen werden. Es werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt. Es ist eine Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

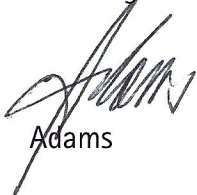
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen auch im Internet unter <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar. Weiter sind die Planunterlagen unter <https://www.grossefehn.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html> einsehbar. Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus sowie im Internet unter www.grossefehn.de zu lesen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Vorentwurf schriftlich (Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn), per E-Mail (bauleitplanung@grossefehn.de) oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Der Bürgermeister



Adams

